

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/004/2009

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Rainer Schmitt-Timmermanns	Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Neufassung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Anlagen:

Entwurf der Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	15.12.2009	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	18.12.2009	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Schwabach vom 20.1.1955 wird aufgehoben
2. Die im Entwurf vorliegende Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die 55 Jahre alte Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Schwabach wird aufgehoben und neu erlassen

II. Details

Die für die Stadt Schwabach geltende Gebührenordnung für Feldgeschworene stammt vom 20.01.1955.

Grundlage für die Gebührenordnung war noch das Abmarkungsgesetz vom 30.06.1900 und die Feldgeschworenenordnung vom 27.11.1933.

Allein dieser Umstand macht es notwendig, die Feldgeschworenenengebührenordnung in der Stadt Schwabach neu zu erlassen und zwar auf der Grundlage der entsprechenden Vorschrift aus dem Bayerischen Abmarkungsgesetz.

Zudem wurde durch Feldgeschworene der Wunsch an die Stadt herangetragen, in die Gebührenordnung die Regeln zum Verfahren und zur Abrechnung der Feldgeschworenengebühren aufzunehmen. Dies dient allerdings lediglich zur Klarstellung, da hier die einschlägigen Regeln aus dem Bayerischen Abmarkungsgesetz jetzt übernommen werden.

III. Kosten

Kosten des Beschlussvorschlages und Gesamtkosten:

Produktsachkonto, Projekt (vorhandene Haushaltsmittel incl. Rest):

Folgekosten (Personal-, Sachaufwand, Abschreibungen):

Bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben Notwendigkeit, Unabweisbarkeit:

Hinweis auf Mittel von Dritten: